

Antrag

der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Roland Claus, Ulla Jelpke, Sabine Jünger, Gerhard Jüttemann, Heidemarie Lüth, Kersten Naumann, Christine Ostrowski, Petra Pau, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

Zeitweilige Aussetzung der Möglichkeit zur Erhöhung der Nutzungsentgelte

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich auf dem Verordnungswege die zeitweilige Aussetzung der nach der Verordnung zur Änderung der Nutzungsentgeltverordnung vom 24. Juli 1997 (BGBl. I S. 1920) jährlich möglichen Erhöhung der Nutzungsentgelte bis zum Inkrafttreten einer Novellierung dieser Verordnung festzulegen.

Berlin, den 5. April 2000

**Dr. Evelyn Kenzler
Roland Claus
Ulla Jelpke
Sabine Jünger
Gerhard Jüttemann
Heidemarie Lüth
Kersten Naumann
Christine Ostrowski
Petra Pau
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

Begründung

Nach wie vor gibt es unter den von der Anwendung der Nutzungsentgeltverordnung betroffenen Grundstücksnutzerinnen und -nutzern erhebliche Unsicherheit und Besorgnis.

Die Verordnung zur Änderung der Nutzungsentgeltverordnung vom 24. Juli 1997 hat die Möglichkeiten zur Erhöhung der Nutzungsentgelte für Erholungsgrundstücke im Beitrittsgebiet zwar eingeschränkt. Eine gerechte Lösung des Problems wurde jedoch noch nicht erreicht. Es werden mittlerweile teilweise Nutzungsentgelte eingefordert, die über den in den alten Bundesländern üblichen Werten liegen und die nicht mehr als „angemessen“ im Sinne der Nut-

zungsentgeltverordnung betrachtet werden können. Sie laufen auf den Versuch der Vertreibung der Nutzerinnen und Nutzer mit finanziellen Mitteln hinaus und haben vielfach dieses Ziel auch bereits erreicht. Bei einem Ausgangsbetrag von 0,15 DM im Jahre 1992 lässt die Verordnung eine Steigerung der Entgelte auf 2,40 DM ab November 1999 zu. In verschiedenen Orten des Berliner Umlands werden nunmehr schon zwischen 5 und 9 DM verlangt. Eine einigermaßen sichere Berechnung der Ortsüblichkeit der Entgelte ist nicht möglich, weil es keinen Markt für Erholungsgrundstücke gibt. Die örtlichen Gutachterausschüsse arbeiten nach ganz unterschiedlichen Maßstäben und lassen oft die erforderliche Objektivität vermissen.

Unsicherheit herrscht – besonders nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 1999 – in Bezug auf die Einbeziehung öffentlicher Lasten und Anschlusskosten in die Nutzungsentgelte. Das Bundesverfassungsgericht hatte es in diesem Urteil als einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes gewertet, dass in der Nutzungsentgeltverordnung und im Schuldrechtsanpassungsgesetz keine Möglichkeit enthalten ist, die Nutzer an den öffentlichen Lasten angemessen zu beteiligen und deshalb eine entsprechende Regelung bis 30. Juni 2001 verlangt. Die Betroffenen befürchten, dass dies zu einer weiteren Anhebung der Nutzungsentgelte führen wird. Nicht eindeutig geregelt ist, dass in die Berechnung der Nutzungsentgelte die Aufwendungen der Nutzerinnen und Nutzer für die Kultivierung der Grundstücke nicht einbezogen werden dürfen.

Eine sozialverträgliche, auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer einerseits und der Eigentümerinnen und Eigentümer andererseits bedachte Lösung der Probleme ist nicht erreicht. Die Bundesregierung hat sich außerstande erklärt, der Aufforderung des 13. Deutschen Bundestages nachzukommen, bis 30. Juni 1999 einen Bericht über die Wirkungen der Nutzungsentgeltverordnung sowie zu notwendigen Änderungen vorzulegen. Der Bericht soll dem Deutschen Bundestag nunmehr bis zum 30. März 2000 vorgelegt werden (vgl. die Unterrichtung der Bundesregierung, Drucksache 14/1479). Somit ist mit der Verabschiedung einer Neufassung der Nutzungsentgeltverordnung vor dem zweiten Halbjahr 2000 nicht zu rechnen. Inzwischen dreht sich die Spirale der Nutzungsentgelterhöhung weiter nach oben.

Angesichts dieses Sachstandes ist es unbillig, die Nutzerinnen und Nutzer erneuten Entgelterhöhungen auszusetzen, bevor eine Neufassung der Nutzungsentgeltverordnung verabschiedet und in Kraft getreten ist. Es wäre gegenüber den bereits jetzt außerordentlich hoch belasteten Nutzerinnen und Nutzern nicht zu verantworten, dass ihnen weitere Erhöhungen der Entgelte auferlegt werden, von denen sich später möglicherweise herausstellt, dass der Interessenausgleich zwischen Eigentümerinnen und Eigentümern einerseits und Nutzerinnen und Nutzern andererseits zu Ungunsten der Nutzerinnen und Nutzer gestört ist. Eine unverzügliche zeitweilige Aussetzung der Möglichkeit zur Erhöhung der Nutzungsentgelte ist daher geboten. Das Moratorium erleichtert eine gründliche und zügige Erarbeitung einer endgültigen Lösung der Probleme.